Fachbereich KiTa und Kindertagespflege
Fachbereich Jugend und Schule

Der Oberbürgermeister

stadt aachen



FAQ – Elternbeiträge für KiTa und OGS

1. **Welche Unterlagen müssen für die vorläufige Festsetzung der Elternbeiträge eingereicht werden?**
 - Ausgefüllte und (von den beitragspflichtigen Elternteilen) unterschriebene Verbindliche Erklärung zum Einkommen. Diese finden Sie rechts unter Formulare.
 - Auf der „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen“ können Sie auf Seite 3 die voraussichtlich zutreffende Einkommensstufe für das Kalenderjahr ankreuzen. Bitte kalkulieren Sie hierbei alle positiven Einkünfte (siehe hierzu Nr. 2), welche Sie im Kalenderjahr voraussichtlich erzielen werden. Andernfalls können Sie auch aktuelle Einkommensnachweise beifügen.

2. **Welche Einkünfte zählen zum maßgeblichen Einkommen?**
 - alle positiven Einkünfte mit Ausnahme von Kindergeld und Baukindergeld
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, zuzüglich steuerfreier Zulagen (Brutto)
 - Einkünfte aus einem Minijob
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte aus Kapitalerträgen
 - Renten und Pensionen
 - Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Kindesunterhalt
 - Elterngeld
 - Mutterschaftsgeld der Krankenkasse
 - Krankengeld
 - BAföG und Stipendien
 - Arbeitslosengeld
 - Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen des Jobcenters, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

3. **Wann wird der Beitragsbescheid versendet?**
 - Eltern, deren Kinder zum 01.08. des jeweiligen Jahres aufgenommen werden, erhalten den vorläufigen Festsetzungsbescheid ca. 2-4 Wochen vor Betreuungsbeginn – sofern dem Team Elternbeiträge die Anmeldung des Kindes durch die KiTa oder OGS und die Verbindliche Erklärung zum Einkommen durch die Eltern vorliegen.
 - Bei unterjährigen Anmeldungen wird der Bescheid versendet, sobald dem Team Elternbeiträge die Anmeldung von der KiTa oder OGS und die Verbindliche Erklärung von den Eltern vorliegen.

4. **Für welchen Zeitraum muss ich Elternbeiträge zahlen?**
 - Elternbeiträge sind für jeden Monat zu zahlen, für den ein gültiger Betreuungsvertrag besteht. Sie werden immer für den vollen Monat erhoben.

5. **Was ist, wenn der Betreuungsbeginn in den Sommerferien liegt?**
 - Beitragszeitraum ist das KiTa- bzw. das Schuljahr. Dieses beginnt unabhängig von den Schließ-, Ferien- und Unterrichtszeiten - am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.

- Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich zum 01.08.

6. Wer muss einen Elternbeitrag bezahlen?

- Die Eltern, bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

7. Was ist zu veranlassen, wenn sich Eltern trennen?

- Wenn das Kind infolge der Trennung überwiegend bei einem Elternteil lebt, ist ab dem nächsten Monatsersten ab der räumlichen Trennung das Einkommen von dem Elternteil maßgeblich, bei dem das Kind überwiegend lebt. Bitte beachten Sie, dass ohne nachgewiesener Ummeldung keine Neuberechnung erfolgen kann. Für die Zeit vor der Trennung sind weiterhin die Einkünfte beider Elternteile relevant und es kann nach abgeschlossenen Einkommensüberprüfungen weiterhin zu Nachforderungen für diesen Zeitraum kommen. Folgende Unterlagen und Nachweise sind erforderlich:
 - aktuelle Anschriften beider Elternteile
 - aktuelle Einkommensnachweise des Elternteils, bei dem das Kind überwiegend legt (hierzu zählen auch Unterhalt und Kindesunterhalt)
 - Information, ab wann die räumliche Trennung erfolgte

8. Mein Einkommen ändert sich, was muss ich tun?

- Sie können entweder mitteilen, in welche Einkommensstufe Sie im laufenden, bzw. im folgenden Kalenderjahr vorläufig einzustufen sind, oder Sie lassen uns folgende Nachweise zukommen:
 - letzte Gehaltsabrechnung oder Nachweis der Einkünfte vor der Änderung der Einkünfte
 - Nachweis der aktuellen Gehaltsabrechnung oder Nachweis der Einkünfte, worauf die Änderung ausgewiesen ist.
- Bitte beachten Sie, dass für die Berechnung der Elternbeiträge das Einkommen des gesamten Kalenderjahres maßgeblich ist. Änderungen der Einstufung können daher nur für das gesamte Kalenderjahr erfolgen (siehe Punkt 18).

9. Wer kann von den Elternbeiträgen befreit werden?

- Empfänger*innen von Bürgergeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen von den Elternbeiträgen befreit.

10. Ab wann sind für mein Kind keine Elternbeiträge mehr zu zahlen?

- Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung vom Elternbeitrag befreit. Das Kindergartenjahr beginnt immer am 1. August eines Jahres.
- Sonderregelungen für vorzeitige Einschulungen oder Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden, gibt es nicht.
- Beispiele für die Beitragsbefreiung:
 - Ihr Kind ist am 15. Mai 2020 geboren. Es wird bis zum 30. September 2024 vier Jahre alt und ist demnach vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2026 beitragsfrei.
 - Ihr Kind ist am 15. September 2022 geboren. Es wird bis zum 30. September 2026 vier Jahre alt und ist demnach vom 1. August 2026 bis 31. Juli 2028 beitragsfrei.
 - Im Rahmen der Geschwisterkindregelung ist das Kind, für welches der niedrigste Beitrag zu zahlen wäre, beitragsfrei.

11. Sind im Elternbeitrag auch die Kosten für die Mittagsverpflegung enthalten?

- In Ihrem Elternbeitrag sind die Kosten für ein Mittagessen nicht enthalten. Hinsichtlich der Kosten für das Essensgeld erfolgt seitens des Trägers eine individuelle Lösung.

12. Muss ich persönlich vorsprechen, um Angelegenheiten mit dem Team Elternbeiträge zu klären?

- Eine Vorsprache ist nicht erforderlich. Sie können uns die Unterlagen per Post, Fax oder E-Mail (elternbeitrag@mail.aachen.de) senden. Sie können die Unterlagen auch in einem Umschlag in den Briefkasten am Eingang des Verwaltungsgebäudes Mozartstraße, Mozartstraße 2-10, einwerfen oder dort an der Pforte abgeben. Bitte geben Sie dabei Ihr Kassenzeichen an, falls bereits vorhanden. Dieses beginnt mit 2044 oder 2040 und ist auf allen Schreiben angegeben.

13. Was muss ich tun, wenn mein Kind die Einrichtung verlässt, wechselt oder die Betreuungsstunden ändert?

- Grundsätzlich müssen Sie nichts tun. Die Einrichtung teilt uns alle Änderungen automatisch mit. Geben Sie im Zweifelsfall noch einmal in der Einrichtung Bescheid.

14. Was muss ich tun, wenn ich umziehe?

- Bitte teilen Sie uns Ihre neue Anschrift mit, damit unsere Schreiben Sie auch zuverlässig erreichen. Die Mitteilung können Sie problemlos an unsere E-Mail-Adresse elternbeitrag@mail.aachen.de senden. Die Ummeldung im Einwohnermeldeamt wird nicht an das Team Elternbeiträge weitergeleitet.

15. Werden Nachforderungen ebenfalls bei einem gültigen SEPA-Lastschriftmandat eingezogen?

- Ja, Nachforderungen werden automatisch zur entsprechenden Fälligkeit eingezogen.

16. Was muss ich tun, wenn ich versehentlich zu viel überwiesen habe, oder ich eine Nachforderung manuell überwiesen habe, obwohl diese im Zuge des SEPA-Lastschriftmandats gleichzeitig eingezogen wurde?

- Die Erstattung des zu viel gezahlten Elternbeitrages erfolgt automatisch innerhalb weniger Tage durch die Stadtkasse, sofern keine Rückstände zu zahlender Elternbeiträge bestehen. Sie müssen nicht tätig werden.

17. Was muss ich veranlassen, wenn mein Kind früher oder später eingeschult wird?

- Über eine vorzeitige Einschulung informiert uns die Kindertageseinrichtung mit einer Änderungsmitteilung. Sie müssen nichts veranlassen. Eine Neuberechnung des Elternbeitrags gibt es nicht. Das Kind ist ab dem Kindergartenjahr beitragsfrei, in dem es bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet hat. Dies bedeutet, dass das Kind nur im Vorschuljahr beitragsfrei ist.
- Falls Ihr Kind von der Schulpflicht zurückgestellt wird, teilen Sie uns dies bitte mit einem Nachweis über die Zurückstellung mit. Die Kindertageseinrichtung informiert uns außerdem über die Verlängerung des Vertrages.

18. Warum muss ich meine Einkommensnachweise rückwirkend einreichen, auch wenn mein Kind nicht mehr die KiTa oder OGS besucht?

- Für jedes Kalenderjahr wird eine rückwirkende Einkommensüberprüfung durchgeführt. Auch für das Kalenderjahr, in welchem die Betreuung Ihres Kindes beendet worden ist. Erst nach Vorlage der abschließenden Einkommensnachweise erfolgt die endgültige Festsetzung für das jeweilige Kalenderjahr.

19. Muss ich bestimmte Fristen beachten?

- Grundsätzlich sind folgende Fristen bzw. Fristsetzungen zu beachten:
 - Die Einreichung der relevanten Unterlagen zum Betreuungsbeginn Ihres Kindes (ausgefüllte und unterschriebene Verbindliche Erklärung zum Einkommen und gegebenenfalls Einkommensnachweise) spätestens bis Ablauf des ersten Monats der Betreuung. Um

Nachzahlungen zu vermeiden empfiehlt es sich jedoch, die Unterlagen so zeitnah wie möglich vorzulegen.
 - Die auf unseren Schreiben aufgeführten Fristen sind zu beachten. Meistens liegen diese zwischen 2 und 4 Wochen.
- Fristverlängerungen sind grundsätzlich möglich. Schreiben Sie uns hierzu einfach eine Nachricht via E-Mail an elternbeitrag@mail.aachen.de . Bitte geben Sie hierzu Ihr Kassenzeichen an.

20. Was passiert, wenn ich die Fristen ignoriere?

- Wenn Sie Fristen ohne Rückmeldung ignorieren, kann daraus die zwangsweise Höchstfestsetzung resultieren. Falls Sie eine Frist nicht einhalten können, können Sie sich jederzeit bei uns melden.

21. Was ist, wenn ich mit dem Bescheid nicht einverstanden bin? Muss ich gegen diesen Widerspruch einlegen?

- Grundsätzlich empfiehlt es sich, das Team Elternbeiträge zunächst zu kontaktieren. Dann besteht die Möglichkeit, die Grundlage des Bescheides zu erläutern Oft resultieren falsche Bescheide aus Informationen, welche der Sachbearbeitung nicht oder nicht vollständig vorliegen. Wenn sich im Rahmen der Korrespondenz herausstellt, dass die Bescheidung auf einer falschen Grundlage oder fehlenden Informationen erfolgte, wird dies selbstverständlich eine korrigiert und Sie erhalten einen Änderungsbescheid. Ungeachtet können Sie selbstverständlich innerhalb der Widerspruchsfrist Widerspruch einlegen.